

Verordnung
über die Zulassung des Betriebes
von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
vom 01.12.2011

in Kraft getreten am 02.12.2011
(Amtsblatt vom 01.12.2011 Nr. 22)
in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

Verordnung über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2006 (GVBL. S. 190), folgende Verordnung:

§ 1

1. Auf dem Gebiet des Marktes Eggolsheim dürfen Autowaschanlagen an Sonntagen von 12.00 bis 18.00 Uhr betrieben werden.

2. Autowaschanlagen dürfen an folgenden Tagen nicht betrieben werden:

- Neujahr (1. Januar)
- Heilige Drei Könige (6. Januar)
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Maria Himmelfahrt (15. August)
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- Allerheiligen (1. November)
- Volkstrauertag
- Totensonntag
- Heiliger Abend (24. Dezember, ab 14.00 Uhr)
- Erster Weihnachtstag (25. Dezember)
- Zweiter Weihnachtstag (26. Dezember)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggolsheim, den 01.12.2011

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Form vom 01.12.2011 (Amtsblatt des Marktes Eggolsheim vom 01.12.2011 Nr. 22). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.